

Stenographisches Protokoll

über die

18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 22. September 1888.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 17), betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen im Herzogthume Steiermark (Beilage Nr. 58. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses, sowie des von demselben vorgelegten Gesetzes sammt den Grundzügen für die Organisation der Naturalverpflegsstationen in Steiermark.)

Bericht und Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die ihm vom hohen Landtage zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 5, Seite 58—60, 63—71, 78—79, 84—88) des Landes-Ausschusses. (Beilage Nr. 76. — Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses.)

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Rautschitsch und Dr. Pschelden.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübeck und Statthalterei-rath Dr. Lautner.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelangt. Ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. Pschelden (liest):

„Petition Nr. 114 der Stadtgemeinde Radkersburg um eine Subvention aus Landesmitteln für die Localbahn Radkersburg-Luttenberg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Kogbeck.)“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Pschelden (liest):

„Petition Nr. 115 der Gemeinde Wildalpen um Ankauf der Wälder der Herrschaften Wildalpe, Reifling und Eisenerz von der alpinen Montangesellschaft. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Posch.)“

„Petition Nr. 116 des Bezirks-Ausschusses Rottenmann um Ankauf der Waldcomplexe der österr. alpinen Montangesellschaft. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Reicher.)“

„Petition Nr. 117 des Bezirks-Ausschusses Mautern um Ankauf der Waldungen in Admont und St. Gallen. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg.)“

„Petition Nr. 118 der Filial-Vorstehung der steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft in Mautern um Ankauf der Waldungen in Admont und St. Gallen. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg.)“

„Petition Nr. 119 der Gemeinde-Vorstehung von Au im Bezirke Rottenmann um Genehmigung des vom hohen Landes-Ausschusse beantragten Waldankaufes. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Supf.)“

„Petition Nr. 120 der Gemeinde-Vorstehung St. Lorenzen im Bezirke Rottenmann in derselben Angelegenheit. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Supf.)“

„Petition Nr. 121 der Gemeinde-Vorstehung Trieben im Bezirke Rottenmann in derselben Angelegenheit. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Supf.)“

„Petition Nr. 122 der Gemeinde Landl um Genehmigung der Anträge des hohen Landes-Ausschusses, betreffend den Ankauf der Forstbezirke St. Gallen und Admont von der alpinen Montangesellschaft. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Supf.)“

„Petition Nr. 123 der Gemeinde-Vorstehung Eisenerz hinsichtlich der Erwerbung mehrerer der österr. alpinen Montangesellschaft gehörigen Waldbesitzungen in Steiermark für das Land. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Endres.)“

„Petition Nr. 124 des Bezirks-Ausschusses Eisenerz um Annahme der vom hohen steierm. Landes-Ausschusse bezüglich des Ankaufes von in Steiermark gelegenen Waldungen der österr. alpinen Montangesellschaft unterbreiteten Anträge. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Endres.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den combinirten Ausschuß für den Wälderankauf. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pischiden** (liest):

„Petition Nr. 112 der Marktgemeinde St. Lamprecht um eine Subvention zum Baue eines Armen-Spitals, beziehungsweise Versorgungshauses. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Berg.)“

„Petition Nr. 113 der Ortsgemeinde-Vorsteherung Mautern um Errichtung eines neuen Friedhofes bei der Landes-Siechenanstalt in Echnau, eventuell im Abweisungsfalle um Erhöhung der bewilligten Subvention pr. 200 fl. auf mindestens 1000 fl. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg.)“

„Petition Nr. 125 des Grazer Schutzvereines um Ermächtigung des Landes-Ausschusses zur einstweiligen weiteren Aufnahme von 14 armen verwahrlosten Knaben in seine Anstalt in Waltendorf auf Landeskosten. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Reicher.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Ich bitte die heutige Auflage mitzutheilen.

Schriftführer **Kautschitsch** (liest):

„Stenographisches Protokoll über die 13. Sitzung des steiermärkischen Landtages.“

„Stenographisches Protokoll über die 15. Sitzung des steiermärkischen Landtages.“

„Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 10—14), betreffend das Sanitätswesen in den Gemeinden. (Beilage Nr. 78).“

„Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 56 und 57), betreffend das Versicherungswesen. (Beilage Nr. 79).“

„Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Seite 31 und 32), betreffend Eisenbahnen (Beilage Nr. 80).“

„Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition Nr. 62 der Bezirks- und Gemeinde-Vertretung Luttenberg und von 32 Gemeindevertretungen des Bezirkes Luttenberg und Oberradersburg, Nr. 92 des Bezirks-Ausschusses Friedau, Nr. 100 der Gemeinde Galuschaf und Nr. 107 der Gemeinde Friedau um Subvention

einer normalspurigen Local-Eisenbahn von Radkersburg nach Luttenberg. (Beilage Nr. 81).“

„Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. (Beilage Nr. 83).“

„Berichte des Gemeinde- und Eisenbahn-Ausschusses über Petitionen.“

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, den als Regierungsvertreter im Hause erschienenen Herrn Statthaltereirath Dr. Lautner vorzustellen.

Wir übergehen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist der

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 17), betreffend die Errichtung von Naturalverpflegstationen im Herzogthume Steiermark.

(Beilage Nr. 58).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wenn der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse die Einrichtung von Naturalverpflegstationen in Steiermark empfiehlt, so geschieht dies unter Berufung auf die Erfolge dieser Einrichtung, Erfolge, die sich in verschiedenen Ländern, sowie unter verschiedenen Verhältnissen gleichmäßig herausstellten. Die Erfolge rücksichtlich der Länder Württemberg und Schweiz habe ich bereits in der ersten Session dieser Landtagsperiode dargethan und die Nachahmung für Steiermark empfohlen. Inzwischen wurde im Jahre 1886 diese Einrichtung auch in Niederösterreich beschlossen und hatte daselbst einen durchschlagenden Erfolg, wie dies aus dem Beschlusse des niederösterreichischen Landtages hervorgeht, welcher dem Landes-Ausschusse für die Einrichtung dieser Stationen, welche nahezu die gänzliche Befreiung des Landes Niederösterreich vom Bagabundenwesen zur Folge hatten, den Dank und die Anerkennung ausspricht. Daß diese Erfolge auch im folgenden Jahre nachhaltige waren, geht aus dem letzten Rechenschaftsberichte des niederösterreichischen Landes-Ausschusses hervor, welcher die Nachhaltigkeit dieser Erfolge constatirt.

Daß auch die Bevölkerung daselbst reges Interesse an dieser Einrichtung nimmt, geht daraus hervor, daß eine ganze Reihe von Gemeinden um die Errichtung solcher Stationen auf ihre eigenen Kosten ohne Inanspruchnahme deren Ertrages beim Landes-Ausschusse bittlich geworden ist.

Auf Grund dieser Erfolge wurde bereits im Vorjahre vom Gemeinde-Ausschusse die Einrichtung solcher Stationen auch für Steiermark empfohlen und der Landes-Ausschuß beauftragt, diesfällige Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen und über die Anwendbarkeit dieser Institution für Steiermark Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Wir sind dem Landes-Ausschusse dankbar, daß er diesen Auftrag ernst genommen und durch seinen Referenten in Niederösterreich an Ort und Stelle Erhebungen gepflogen hat, welche eben die Vorlage des Landes-Ausschusses, durch welche die Einrichtung dieser Stationen empfohlen wird, zur Folge hatten.

Als Vergleichsobject wurde vom Referenten des Landes-Ausschusses und von mir, die wir die Stationen an der österreichisch-Steirischen Grenze bereist haben, das Grenzgebiet gewählt, weil anzunehmen war, daß dort die Verhältnisse von Niederösterreich und Steiermark am ähnlichsten sind. Die Bevölkerung hat sich dort zum großen Theile die direkte Betheilung mit Almosen abgewöhnt; sie ist in dieser Beziehung belehrt worden, sowohl von den Gemeinden, als vom Clerus, welchem die fürstbischöflichen Ordinariate von Wien und St. Pölten, in dieser Richtung auf die Bevölkerung einzuwirken, Weisungen ertheilt haben. Sie verweisen den vorreisenden, arbeitswilligen und arbeitsjuchenden Reisenden an die nächste Station, wo er gegen Arbeitsleistung Verpflegung erhält und wo auch eine Arbeitsnachweistelle für den Stationsort und die Umgebung vorhanden ist. Dieß ist im Kurzen die Wesenheit der Sache.

In der Wirkung haben sich die Stationen bewährt als eine Hilfe für den arbeitsjuchenden Reisenden, dem die Bethätigung der Freizügigkeit und das Auffuchen der entsprechenden Arbeit ermöglicht wurde, ohne daß er, wie dies bisher der Fall war, wohl meist ziellos von Meister zu Meister nach Arbeit fragen mußte, um schließlich dem Bettel und endlich dem Schub- und Strafrichter in die Arme getrieben und schließlich Berufslandstreicher zu werden, ein Verhältniß, daß gewiß nicht im Interesse der Gewerbewelt gelegen sein kann, der die reisenden Handwerksburschen zumeist angehören.

Die organisirte Arbeitsvermittlung hat sich ebenfalls bewährt. Dies beweist der Umstand, daß in den ersten sieben Monaten des Bestehens der Stationen in 1903 Fällen von der Arbeitsvermittlung Gebrauch gemacht wurde. Den arbeitscheuen Bagabunden aber haben die Stationen aus dem Lande so ziemlich verdrängt.

Ein weiterer Erfolg dieser Einrichtung ist die Einschränkung des Schubwesens, die Herabsetzung der Schubkosten, was umsomehr in's Gewicht fällt, wenn man bedenkt, daß die durch das Schubwesen verursachten hohen Kosten vollständig zwecklos und hinausgeworfen sind.

Die größte Erleichterung aber hat die Bevölkerung erfahren, welche nach den Berichten der einzelnen Gemeinden, die im Vorjahre von dem Landes-Ausschuß-Referenten in Niederösterreich veröffentlicht wurden, von der bisherigen Bettlerplage und Bettelsteuer zum großen Theile befreit wurden. Gegenüber diesen Wirkungen können die Kosten nicht als bedeutend bezeichnet werden. Dieselben beliefen sich in Niederösterreich in den ersten sieben Monaten des Bestandes, wo also die Kosten für die erste Einrichtung in's Gewicht fallen, auf 0.56% der directen Steuern, und sie werden im Berichte des niederösterreichischen Landes-Ausschusses für das folgende Jahr nach Abzug der Kosten für diese erste Einrichtung mit 0.58% der directen Steuern beziffert.

Auf Grund dieser Erfolge hat, wie bereits erwähnt, der Gemeinde-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse die Einrichtung solcher Stationen für Steiermark empfohlen. Ich glaube, wenn nur ein Theil dieser Erfolge bei uns in Steiermark Platz greift, so ist diese Empfehlung vollauf gerechtfertigt. Es steht nun zu erwarten, daß die Bevölkerung werththätig mithilft, daß sie den Aufforderungen, welche wohl auch hier an sie von den verschiedenen maßgebenden Factoren ergehen werden, nachkommen wird, und dann das directe Almosen geben sich abgewöhnt und die Reisenden an die betreffenden Stationen verweist. Ich erlaube mir hier nur an den Chef der Landesregierung, an Seine Excellenz die Bitte zu richten, gleich seinem Amtscollagen in Niederösterreich werththätig an diesem Unternehmen mitzuhelfen. Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, daß die Gendarmerie in Unterstützung der Gemeinden in erhöhtem Maße denjenigen Bagabunden, welche trotz des Bestandes dieser Institution in Steiermark die Miththätigkeit der Bevölkerung mißbrauchen wollen, in energischer Weise nachforscht und denselben der vollen Strenge des Gesetzes überantwortet.

Was das Gesetz selbst betrifft, so wurde das bewährte Muster von Niederösterreich zu Grunde gelegt, mit der Aenderung jedoch, daß an Stelle der Concurrenzbezirke in Niederösterreich bei uns die Bezirksvertretung tritt. Niederösterreich hat nämlich keine Bezirksvertretungen und mußte daher Concurrenzbezirke schaffen. Wir können uns einfach an die Organe der autonomen Verwaltung anlehnen und erklären dementsprechend die Bezirksvertretung als zahlungspflichtig. In Folge dieser Aenderung mußte auch die Competenz des Landes-Ausschusses im § 3 entfallen, weil die Genehmigung der aus Bezirksmitteln bestrittenen Auslagen nicht, wie dieß die Vorlage von Niederösterreich vorschreibt, dem Landes-Ausschusse, sondern, nachdem bereits das Bezirksvertretungsgesetz hiefür maßgebend ist, der Bezirksver-

tretung zusteht. Die übrige Competenz des Landes-Ausschusses bleibt unberührt, insbesondere, wie dieß im Berichte des Weiteren ausgeführt ist, die fortgesetzte Ueberwachung des Dienstbetriebes.

Behufs Erleichterung der Lasten, welche die erste Einrichtung dieser Institution verursacht, soll der Landes-Ausschuß in die Lage versetzt werden, aus berücksichtigungswürdigen Gründen die mit der Durchführung betrauten Organe durch Subventionen zu unterstützen.

Ich habe nun im Großen und Ganzen meine Aufgabe als Berichterstatter erfüllt und die General-Debatte über dieses Gesetz eingeleitet.

Ich hoffe, daß die Anträge des Ausschusses, nachdem es sich hier um einen Fortschritt auf der Bahn der socialen Reform handelt, die einmüthige Zustimmung des Hauses finden werden und bitte daher, die Anträge des Gemeinde-Ausschusses anzunehmen. Dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle

- a) den angeschlossenen Gesetzentwurf, Beilage 1, wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt, betreffend die Errichtung von Naturalverpflegstationen und
- b) die beiliegenden Grundzüge der Organisation der Naturalverpflegstationen in Steiermark, Beilage Nr. 2, beschließen.“

Ferner beantragt der Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Landes-Ausschusse wird zur Durchführung dieses Gesetzes ein zu verrechnender Credit bis zu 50.000 fl. bewilligt.“

Landeshauptmann: Ich werde zuerst das Gesetz, dann die Grundzüge für die innere Organisation und schließlich den Antrag des Ausschusses auf Bewilligung von 50.000 fl., zur Verhandlung und Abstimmung bringen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche gewissermaßen in der Generaldebatte sprechen wollen, sich zum Worte zu melden.

Abg. Dr. Radey (L.-G. Marburg): Hohes Haus! Dem Schub- und Bagabundenwesen hat der Landtag sowohl, als der Landes-Ausschuß seit einer Reihe von Jahren eine große Aufmerksamkeit zugewendet und die Kosten dafür haben sich seit Jahren vermindert. In dem Thätigkeits-Berichte des Landes-Ausschusses finden Sie, daß die Schubkosten in den Sechziger Jahren 36.000 fl. betragen haben und sich seither auf 27.000 fl. reducirt haben. Von diesen werden aber circa 16.000 fl. hereingebracht, so daß nur

ein Antheil von 10.000 fl. vom Landesfonde getragen wird. Warum die Kosten sich verringert haben, hat seinen Grund in dem Gesetze, wornach die Länder untereinander in eine gewisse Abrechnung getreten sind, weiters darin, daß die Zuständigkeitsgemeinde des Schüblings ein Fünftel der Kosten zu tragen hat, endlich, daß die Kosten für Beistellung, Errichtung, Beheizung, Beleuchtung und Instandhaltung der Schublocalitäten, sowie für die Beaufsichtigung der Schüblinge und die Versorgung der Schubgeschäfte den Schubgemeinden durch den Bezirk zu ersetzen sind. Diese Einnahmequellen haben den Landesfond um ein Drittel der früheren Kosten entlastet. Auch das Bagabundenwesen hat sich seit einer Reihe von Jahren gebessert, namentlich dadurch, daß die Gemeinden ihre Armen womöglich zu Hause behalten und dort verpflegen. Alles das soll nun einer Aenderung unterzogen werden. Der Landes-Ausschuß hat uns diesbezüglich Anträge gestellt und ein Gesetz zur Annahme empfohlen, welches dem Nachbarlande Niederösterreich entnommen worden ist. Nach dieser Vorlage würden die Auslagen des Landesfondes entfallen und den Gemeinden zufallen. Es sollen jene Gemeinden, die sich in einem Gerichtsprengel befinden, eine Concurrenzgemeinde bilden, welche nach Maßgabe der directen Steuern die Kosten für die Naturalverpflegstationen tragen soll. Nur für die Herstellung der Localitäten wird die Gemeinde, wo die Naturalverpflegstation errichtet wird, aufkommen müssen, dafür wird ihr der Werth der Arbeit zugemittelt werden.

Das sind große Neuerungen, die wohl überlegt werden müssen, bevor sie ins praktische Leben eingeführt werden. Es mag sein, daß in den Nachbarbezirken des Oberlandes analoge Fälle vorkommen, wie in Niederösterreich, allein soweit ich die Gemeinde- und Bezirksverhältnisse im Unterlande kenne, wird dieses Gesetz auf großen Widerstand stoßen. Es wird nicht so leicht eingeführt werden, als es den ersten Anschein hat. Wir in Untersteiermark haben keine geschlossenen Ortschaften, wie im Oberlande, auch nicht so große, wie sie in Niederösterreich vorkommen. Dort ist das Gemeindegewesen außerordentlich ausgebildet. Der Gemeindevorsteher hat ein Vollzugsorgan zur Seite und kann seiner Aufgabe gerecht werden. Im Unterlande ist das Gegentheil der Fall. Der Gemeindevorsteher ist selbst zum größten Theile Vollzugsorgan. Bei uns sind auch kleine Gemeinden abseits von den großen Verkehrswegen, dorthin werden die Naturalverpflegstationen kaum bringen. Unsere Bevölkerung ist auch nicht darnach angethan, daß sie mit diesen Verpflegstationen sich befreunden wird. Es heißt, daß das Bettelunwesen in Niederösterreich zum größten Theile aufgehört hat. Ich will das zugeben. Allein bei

uns wird das trotz der Belehrung nicht sofort und auch lange nicht eintreten können, unsere Bevölkerung neigt mehr dahin, daß sie trotz des Wissens, der Reisende werde in der Verpflegsstation seine Verpflegung bekommen, Almosen geben wird. Was soll auch der Einzelne auf dem einsamen Gehöfte machen, wenn ihn mehrere besuchen. Er muß sich ihnen fügen, er kann sie nicht auf die Naturalverpflegsstation verweisen. Ich glaube deshalb nicht, daß im Unterlande diese Naturalverpflegsstationen irgend einen Erfolg hätten. Ich glaube aber auch, daß sie in den östlichen Theilen der Steiermark noch weniger Erfolge erzielen werden. Diese werden von den Zigeunern als eine willkommene Station bezeichnet werden, wo sie Verpflegung erhalten. Sie werden das Einströmen von Zigeunern aus Ungarn nicht verhindern, sondern nur fördern. Dasselbe wird der Fall sein mit den italienischen Zieglern im Süden Steiermarks. Sie werden sich ganz einfach durch die Verpflegsstationen auf eine billige Weise nach Hause befördern lassen. Auch glaube ich, daß so lange die Nachbarländer Kärnten und Krain diese Naturalstationen nicht einführen, von dort aus Zuzüge kommen, und daß unsere Naturalverpflegsstationen als eine Prämie für die aus anderen Ländern zureisenden Mittellosen angesehen werden. Der Kärntner Landtag hat dieselbe Vorlage beraten, er hat sie heuer nicht angenommen und an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen, um neue Erhebungen zu pflegen und Studien über den Gegenstand zu machen.

Ich gehe nun zum Berichte des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über, der heute auf der Tagesordnung steht. Hier werden andere Grundsätze zum Ausdruck gebracht, als jene des Landes-Ausschusses. Das Gesetz, welches der Landes-Ausschuß gebracht hat, hat zum Mindesten eine erprobte gute Seite, welche sich in Niederösterreich bewährt hat. Der vorliegende Bericht des Gemeinde-Ausschusses enthält aber ganz andere Grundsätze. Es sollen künftighin nicht, wie in Niederösterreich, die Gemeinden für die Verpflegsstationen aufkommen, sondern die Bezirksvertretungen, die sollen zahlen. Welchen Einfluß räumt aber das Gesetz den Bezirksvertretungen auf die Stationen ein? Ich finde gar keinen. Sie haben zu zahlen, weiter haben sie nichts zu schaffen. Wie viel sie aber zahlen sollen, darüber haben weder das Gesetz noch die Grundzüge für die Organisation dieser Verpflegsstationen, noch die Motive des Berichtes eine Bestimmung und selbst der Herr Berichterstatter hat die Frage der Auslagen nur vorübergehend gestreift. Ich glaube aber, daß es sehr wesentlich ist, wer die neue Institution in Steiermark zahlt. Es wäre doch der Mühe werth, daß, ehe diese Institution ins Leben gerufen wird, beraten werden sollte, wie

der Bezirk diese Auslagen decken und dafür Vorsee treffen soll. Ich glaube aber auch, daß die Bezirke unter sich in einer Weise verschiedenartig belastet werden, daß es der Mühe werth wäre, auch in dieser Beziehung die Frage zu richten, welcher Bezirk wird mehr, welcher weniger, welcher am meisten belastet. Es ist bekannt, daß diese Landstreicher nur nach gewissen Richtungen ihre Wege einschlagen, daß manche Gemeinden, ganze Bezirke davon das ganze Jahr verschont bleiben. Manche Bezirke werden dagegen auf eine Weise belastet, daß sie gezwungen sein werden, viele Percente Gemeindeumlagen von den directen Steuern einzuhoben. Nun sind aber heute gerade solche Bezirke so hoch belastet, daß sie eine Vermehrung ihrer Lasten gar nicht mehr ertragen. Auch kann ich mir recht gut Gemeinden denken, die außer den Bezirken stehen, die gehen leer aus.

Wenn ich mir nun das Gesetz ansehe, welches in der Vorlage des Gemeinde-Ausschusses enthalten ist, so finde ich so viel Widersprüche, daß ich mir gar nicht denken kann, wie das Gesetz eigentlich ins Leben gerufen werden soll. Ich bitte nur § 8 anzusehen, da heißt es (liest):

„Die Auslagen für die Verköstigung und Beherbergung der in einer Naturalverpflegsstation aufgenommenen Personen, sowie die Kosten der ersten Einrichtung, der Instandhaltung, der Beheizung und Beleuchtung bestreitet nach vorausgegangener Prüfung und Genehmigung der von der Naturalverpflegsstation beanspruchten Beträge jene Bezirksvertretung, in deren Gebiete die Naturalverpflegsstation liegt.“

Nach diesem Paragraph wird die Bezirksvertretung die Rechnungen der Naturalverpflegsstationen übernehmen, prüfen, genehmigen und auszahlen müssen. Nun sagt dagegen § 3 des Gesetzes etwas ganz anderes (liest):

„Die interne Organisation, die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes, sowie die Controle der Rechnungen der Naturalverpflegsstationen, endlich die Prüfung der von den Bezirksvertretungen bestrittenen Auslagen steht dem Landes-Ausschusse zu.“

Wenn nun der Bezirks-Ausschuß die Rechnungen zu prüfen, zu genehmigen und auszuzahlen verpflichtet ist, dann sehe ich nicht ein, wie der Landes-Ausschuß dazu kommen soll, die Rechnungen zu prüfen. Er könnte sie allenfalls buchhalterisch überprüfen. Das scheint mir ein solcher Widerspruch zu sein, daß ich mir die Ausführung dieses Punktes in der Praxis gar nicht denken kann.

Endlich sagt § 17 der Grundzüge für die Organisation der Naturalverpflegsstationen in Steiermark. (liest):

„Die unmittelbare Ueberwachung der Naturalverpflegestation steht in erster Linie dem Bürgermeister oder dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher sich die Station befindet, zu. Führt der betreffende Bürgermeister oder Gemeindevorsteher selbst die Geschäfte des Leiters der Naturalverpflegestation, so hat der Landes-Ausschuß wegen unmittelbarer Ueberwachung der Naturalverpflegestation entsprechende Vorsorge zu treffen.“

Was soll der Bürgermeister und Gemeindevorsteher für Ueberwachung haben, wenn die interne Organisation, die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes, die Controle der Rechnungen dem Landes-Ausschuße zukommt? Ich kann mir nicht denken, wie ein Gemeindevorsteher die Naturalverpflegestationen, mit denen er gar nichts gemein hat und in gar keinen Contacte steht, auf einmal beaufsichtigen und controliren könnte? Welchen Werth hat eine solche Controle und wie wird sich diese gestalten, wenn sie von Seite des Landes-Ausschusses durch eigene Beamte geführt werden soll? Ich muß gestehen, daß ich mir das Inslebentreten der Naturalverpflegestationen auf Grund dieses Gesetzes nicht recht vorstellen kann, ehe diese Widersprüche behoben sind.

Die Gemeinde, in welcher die Verpflegestation errichtet werden soll, soll die Localitäten beistellen, dafür wird sie die Arbeitslöhne bekommen. Nur ist es wieder schwer sich vorzustellen, wie es eigentlich eingeführt werden soll. Sollen diese Landstreicher zur Arbeit gehalten werden, so müssen sie eine gewisse Aufsicht haben. Wir haben in Gemeinden, wie ich früher bemerkt habe, keine Aufsichtsorgane, der Gemeindevorsteher selbst ist das Aufsichtsorgan. Oder was natürlicher ist, es werden Aufsichtsorgane geschaffen werden. Dann werden diese aber theurer zu stehen kommen, als die Arbeitsleistung. Ich habe schon gesagt, daß die Bezirksvertretungen verurtheilt werden, die Rechnungen zu prüfen, zu genehmigen und auszuzahlen. Eine weitere Ingerenz werden sie nicht haben. Ich glaube aber, daß jene Organe, welche auf diese Weise zur Tragung von Lasten herangezogen werden, wohl auch etwas bei der Einrichtung dieser Verpflegestationen mitsprechen sollten. Wer zahlt, hat in der Regel das Recht, dort mitzureden, wo er zahlt. Man kann also absolut nicht fordern, daß die Bezirksvertretungen die ganzen Auslagen für die Einrichtung dieser Naturalverpflegestationen zahlen und darauf gar keine Ingerenz haben sollen.

Weiters beantragt der Sonder-Ausschuß und begründet diesen Antrag, daß das Land 50.000 fl. zur Einführung des Gesetzes hergeben soll.

Ja, meine Herren, welches ist nun das Richtige; sollen die Bezirksvertretungen diese Kosten bezahlen, wie es das Gesetz normirt, oder soll das Land die 50.000 fl.

hergeben, wie der Landes-Ausschuß sagt? Beides kann nicht stattfinden, entweder das eine oder das andere.

Diese Widersprüche sind es, welche mich bewegen, Ihnen folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten (Beilage Nr. 58), betreffend die Errichtung von Naturalverpflegestationen durch Einvernehmung der Bezirksvertretungen und Schuttgemeinden Erhebungen zu pflegen und im nächsten Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Ich möchte Sie recht sehr bitten, diesem Antrage eine Beachtung zu schenken. Beschließen wir nicht vor-eilig ein Gesetz, welches nach meiner Ansicht, wie es heute dasteht, ein todtgeborenes Kind sein wird; lassen wir uns nicht stören, und beschließen wir neue Erhebungen; es sollen jene Organe gehört werden, die sich mit diesen Naturalverpflegestationen künftighin befassen werden. Ueber die Grundzüge, welche in dem gegenwärtigen Gesetze enthalten sind, hat nicht einmal die öffentliche Meinung, welche durch die Presse ausgedrückt wird, sich ein Urtheil bilden können. Noch keine Zeitung war in der Lage, darüber etwas zu schreiben, sich zu informiren und das Volk zu belehren. Das Volk selbst ist auch in voller Unkenntniß dessen, was heute beschlossen werden soll. Auch die Gemeinde- und Bezirksvertretungen werden dadurch vollkommen überrascht. Ich glaube, daß es viel praktischer und zweckentsprechender wäre, wenn zuerst das Volk im Lande belehrt und die Corporationen, welche sich mit dem Gesetze zu befassen und die Zahlungen zu leisten haben werden, früher gehört würden. Hören wir diese Corporationen, und dann werden wir mit größerer Beruhigung ein solches Gesetz beschließen. Heute halte ich es aber für verfrüht und bitte um Annahme meines Antrages.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. **Wunder** (H.-R. Graz): Ich habe mich zum Worte gemeldet, um meine Abstimmung zu motiviren. Ein Hauptzweck des Gesetzes soll darin bestehen, den öffentlichen Bettel zu beseitigen. Ich stelle nun an mich die Frage, aus welchen Gründen werden Almosen gegeben? Aus Barmherzigkeit, aus Gewohnheit und aus Furcht, zum großen Theile aus Furcht. Barmherzigkeit und Gewohnheit werden auch der Einfluß des Clerus nicht beseitigen, die Furcht vor dem rothen Hahn, vor Diebstahl und Einbruch kann kein Paragraph wegdecretiren. (Sehr richtig!) Jedenfalls entstehen aber durch die Durchführung dieses Gesetzes für die Gemeinden, für die Bezirksvertretungen neue Lasten, ohne daß meiner

Ansicht nach die Bevölkerung von dem Uebel des öffentlichen Bettels befreit werden wird.

In erster Linie ist zur Durchführung des Gesetzes die Mitwirkung der Bezirksvertretungen geboten und ich stimme daher mit der Ansicht überein, welche dahin geht, daß die Bezirksvertretungen gefragt werden sollen, nicht über die Prinzipien des Gesetzes, nicht über die Organisation dieser Anstalt, sondern über die Anwendbarkeit dieser Anstalten auf den gegebenen Bezirk. Es ist von maßgebender Seite in dieser Richtung betont worden, daß die Institution nur dann einen Werth hat, wenn sie gleichzeitig über das ganze Kronland verbreitet ist und dazu scheint es mir eben nothwendig, daß die Bezirksvertretungen ihre thätige Mitwirkung leisten, weil, wenn ein großer Theil der Bezirksvertretungen sich dagegen aussprechen würde, die Institution nicht in allen Theilen des Landes mit gleicher Energie gehandhabt werden würde. Ich habe mir auch die Frage vorgelegt, ob den einzelnen Bezirksvertretungen und Gemeinden die nöthige Executivgewalt zur Seite steht, um dieses Gesetz zum Wohle des Landes und zum Wohle der Bezirke und Gemeinden durchführen zu können und bin in Beantwortung dieser Frage zu einem negativen Resultate gekommen.

Ich möchte noch auf Eines aufmerksam machen. Ich will von dem Erfolge in Niederösterreich nicht sprechen, aber ich will auf die Vorbedingungen hinweisen, welche in Niederösterreich erfüllt wurden, bevor man an die Einrichtung solcher Naturalverpflegsstationen gegangen ist.

Aus dem Berichte des Gemeinde-Ausschusses werden Sie entnehmen, daß diese Verpflegsstationen nur im Zusammenwirken mit den neu erbauten Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ihre Wirkung und ihren Erfolg erreicht haben. Sie werden auf Seite 2 dieses Berichtes finden, daß „in Niederösterreich ein, gleichzeitig mit der Errichtung der Stationen bedeutend erweitertes Zwangsarbeitshaus dafür sorgt, daß die Unverbesserlichen unschädlich gemacht werden, sowie andererseits die Landesanstalt für verwahrloste Kinder von dem Verbrechernachwuchs zu retten sucht, was zu retten ist.“

Diese Vorbedingungen sind bei uns nur in bescheidenem Maße erfüllt. Und noch Eines: Ich glaube nicht, daß der § 3 der Grundzüge über die Organisation dieses Gesetzes die Vagabunden zu Vegetariern und Wassertrinkern machen wird. (Heiterkeit.) Die alten Gewohnheiten werden fortbestehen und die Mittel zu ihrer Befriedigung werden denn doch wieder auf dem Wege des öffentlichen Bettels aufgebracht werden müssen.

Statthalter Freih. v. Ribbeck: Ich kann es dem Herrn Berichterstatter überlassen, die Nützlichkeit der

Verpflegsstationen näher zu beleuchten, kann aber die Versicherung geben, daß auch von Seite der Regierung dieser Institution ein großes Interesse zugewendet wird. Es hat, wie die Herren vom Landes-Ausschusse bestätigen können, der Ministerpräsident, als Leiter des Ministeriums des Innern, mich zu Anfang dieses Jahres beauftragt, dem geehrten Landes-Ausschusse eine Schrift über die Naturalverpflegsstationen und deren Einwirkung auf die Abnahme des Landstreichers und Bettelunwesens mitzutheilen.

Der Hauptgrund, warum ich mich zum Wort gemeldet habe, ist jedoch der, daß von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Radey darauf hingewiesen worden ist, daß die Naturalverpflegsstationen voraussichtlich zunächst von den Zigeunern werden besucht werden, daß die Naturalverpflegsstationen gewissermaßen der Kostort des wandernden Zigeuners werden würde.

Die Regierung hat auch in dieser Beziehung Einleitungen getroffen, die die Zigeunerplage einigermaßen hintanhaltend sollen. Der Ministerpräsident, als Minister des Innern, hat eine allgemein gültige Norm erlassen, aus welcher ich dem hohen Hause einige Momente mitzutheilen mir erlaube. Es wird unter Anderem in dieser Anordnung gesagt (liest):

„Die Behörden in allen jenen Bezirken, welche an Ungarn und das Ausland angrenzen, haben mit aller Umsicht, Wachsamkeit und Energie dafür zu sorgen, daß fremde Zigeuner oder Zigeunerfamilien, sowie namentlich Zigeunerbanden nicht über die Landesgrenze eindringen; vorkommendenfalls aber sind die Eindringlinge sogleich in der Richtung ihrer Provenienz zurückzuweisen und zurückzudrängen.“

Das letztere hat auch seitens der Behörden anderer Bezirke im Einvernehmen mit jenen der Grenzbezirke in dem Falle zu geschehen, als solchen Zigeunern wider Erwarten trotz der Wachsamkeit der Behörden des Grenzbezirkes der unbemerkte Durchzug durch den letzteren und das Eindringen in das Innere des Landes gelungen wäre.

Ueberhaupt sind alle Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbar erlaubten Erwerb umhertreiben, wenn nicht durch die behördlichen Erhebungen nachgewiesen wird, daß sie im Geltungsgebiete des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, heimatberechtigt sind, als Ausländer zu behandeln. Eine Zuweisung solcher Zigeuner als heimatlos zu einer inländischen Gemeinde nach § 19 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, darf daher nicht stattfinden.“

Dann sind Bestimmungen, daß die Zigeuner nach den allgemein bestehenden Gesetzen als Landstreicher zu

behandeln sind, daß, wo es sich um Zigeuner handelt, die innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder heimatberechtigt sein sollten, dieselben in ein Zwangsarbeitshaus abgegeben werden mögen u. dgl.

Ferner ist folgendes angeordnet (liest):

„Zigeuner, welche durch ihr Lagern in Banden oder durch das Weiden ihrer Zugthiere Schaden an Feldfrüchten oder am Forstgute verursacht haben, sind stets der Strafbehandlung nach dem betreffenden Feldschutzgesetze, beziehungsweise nach dem Forstgesetze zuzuführen.

Wird durch die, wenn irgend möglich, vorzunehmende ärztliche Beschau aufgegriffener Zigeuner sichergestellt, daß dieselben an infectiösen Krankheiten leiden, so sind die betreffenden Individuen in das im Orte befindliche Spital abzugeben, die übrigen, scheinbar gesund befundenen aber sammt ihren Fahrnissen der Desinfection und einer nach der Incubationsdauer der constatirten Infectionskrankheit zu bemessenden Isolirung und Beobachtung zu unterziehen. Zeigt sich bei der erwähnten Beschau, daß die Zigeuner mit Ungeziefer behaftet sind, so ist an ihnen vor deren Abgabe in die Arrestlocalitäten stets die erforderliche Reinigung und das vollständige Kurzschneiden der Haare vorzunehmen.“ (Heiterkeit.)

Dann wird rücksichtlich der Fahrnisse und der Deckung der durch die aufgegriffenen Zigeuner hervorgerufenen Kosten die Bestimmung getroffen, daß in einem solchen Falle die Pferde und Fahrnisse zur Deckung der Kosten zu veräußern sind.

Eine sehr wichtige Bestimmung ist die, daß wenn es vorkommt, daß einzelne Zigeuner sich mit einem Erwerbsheine ausweisen, die Behörden angewiesen werden, die Reiselegitimation in der Regel nur für die Person des mit dem Erwerbsheine Betheilten und nicht für die Familienmitglieder desselben auszufertigen.

Ich glaube daher nach diesen Andeutungen, daß die Besorgniß des geehrten Herrn Antragstellers, die Naturalstationen könnten sich hauptsächlich zu Gunsten der herumwandernden Zigeuner herausbilden, eine nicht berechnete Befürchtung ist.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatte des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher**: Wenn der Herr Antragsteller Dr. Radey sagt, daß sich das Vagabundenwesen gebessert hat, weil die Gemeinden ihre Armen zurückbehalten und besser behandeln, möchte ich dem entgegensetzen, daß mir von einem solchen Besserwerden nichts bekannt ist. Alle jene, welche sich mit den diesfälligen Verhältnissen befassen, werden zugeben, daß ein arbeitsfähiger Schülbling — und um die Arbeitsfähigen handelt es sich ja hier — wenn

er in seine Heimatgemeinde kommt, dieselbe so schnell als möglich wieder verläßt. Die Gemeinde ist froh, ihn los zu werden, und der Heimgeschobene kehrt auf die Landstraße zurück. Nun ist es aber bei den drakonischen Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1885, von welchen das eine die Landstreicher und muthwilligen Bettler mit strengeren Strafen, wie bisher bedroht und sie zur Arbeit anzuhalten anordnet, nothwendig, daß solche Anstalten getroffen werden, welche es ermöglichen, die Leute auch wirklich zur Arbeit anzuhalten, ein Scheidemittel zu schaffen zwischen Arbeitscheuen und Arbeitswilligen. Wird dieses Scheidemittel nicht geschaffen, kommt auch der Richter in eine peinliche Lage, weil er bei der Erfüllung seiner Pflicht mit seinem Gewissen in Widerspruch geräth. Daß übrigens bei Erlassung dieses Gesetzes vom Jahre 1885 die Errichtung von Naturalverpflegstationen geradezu vorausgesetzt wurde, beweist eine damals vom Abgeordnetenhaus angenommene Resolution, welche lautet (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß Naturalverpflegstationen auch in Oesterreich, ähnlich wie sie in ausländischen Staaten bereits bestehen, und zwar insbesondere in den Schubstationen, mit thunlichster Beschleunigung eingeführt werden.“

Nun sagt der Herr Abgeordnete Dr. Radey, die Neuerung möge wohl überlegt werden, es bestehen bei uns nicht analoge Verhältnisse, wie in Niederösterreich. In der Broschüre des Landes-Ausschuß-Referenten von Niederösterreich sind die Gutachten einzelner Gemeinden über die Wirkung dieser Verpflegstationen innerhalb der ersten 7 Monate ihres Bestandes enthalten, sie stehen jedem der Herren, welcher Einsicht nehmen will, offen. Aus diesen Berichten, welche von 66 Bezirksgerichts-Sprengeln, 136 Stationen und 1089 Gemeinden eingelangt sind, geht beinahe übereinstimmend hervor, daß das Bettel- und Vagabundenwesen in Niederösterreich in einzelnen Gegenden ganz verschwunden, in anderen zum weitaus größtem Theile eingedämmt worden ist. Ich wüßte nun allerdings nicht, auf welche andere Erfahrungen man sich berufen soll, als auf die Erfahrungen unseres unmittelbaren Nachbarlandes und auf dessen Nachbarländer Mähren und Oberösterreich. In Mähren wurden solche Stationen bereits eingeführt und in Oberösterreich dürften in der gegenwärtigen Session des oberösterreichischen Landtages die diesfälligen Verhandlungen gepflogen werden. Es wurde auch auf Kärnten hingewiesen, es ist richtig, der Landes-Ausschuß von Kärnten hat auf die Errichtung solcher Stationen vorderhand nicht einge-rathen, aber nach mir zukommenden Mittheilungen dürfte diesen Anträgen des

Landes-Ausschusses ein Gegenantrag entgegengestellt werden. Aus diesem Grunde kann ich auch dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Radey, nach welchem Erhebungen durch die Bezirksvertretungen und Schubgemeinden gepflogen werden sollen, nicht beistimmen, weil ich mir nicht denken kann, wie die Bezirksvertretungen sich die Kenntniß von diesen Institutionen anders verschaffen sollen, als durch Entsendung von Delegirten an Ort und Stelle, und wenn sie das nicht thun, wird der Kostenstandpunkt ausschlaggebend sein und die Antwort wird ablehnend lauten. Im Uebrigen glaube ich, daß wir Alle durch das Vertrauen des Volkes hieher entsendet, die Verhältnisse unseres Landes uns vor Augen halten und nur dasjenige annehmen werden, was nach unserer Ueberzeugung der allgemeinen Wohlfahrt entspricht. Meine Ueberzeugung nun geht dahin, daß die Einführung dieser Institution auch für Steiermark empfehlenswerth ist.

Es wurde auch gesagt, dieses Gesetz sei ein todtgeborenes Kind, weil die Bevölkerung zum Almosen geben hinneige. Nun, es wird in dieser Richtung gewiß eine erhebende und hohe Aufgabe des Clerus sein, auf die Bevölkerung in der Art und Weise hinzuwirken, wie dies der niederösterreichische Clerus über Anweisung der beiden Ordinariate in Wien und St. Pölten gethan hat. Ich möchte daher auch in diesem Sinne an den Clerus von Steiermark appelliren.

Wenn gesagt wurde, die Bevölkerung werde durch eine solche Institution überrascht, so möchte ich auf die Protokolle des steiermärkischen Landtages hinweisen, welche beweisen, daß fast alljährlich in der Landstube Klagen über das Bettelwesen erhoben werden. Wer sich für diese Angelegenheit interessiert, kann sich aus den Papieren des Landtages über diesen Gegenstand informieren.

Es wurde speciell darauf hingewiesen, daß das niederösterreichische Gesetz ein bewährtes Muster sei und daß dieses Gesetz den Concurrenzbezirk enthalte, währenddem wir die Bezirksvertretungen für zahlungspflichtig erklären. Nun ist es ja ganz natürlich, daß wir uns an die bereits bestehende Organisation der autonomen Verwaltung anlehnen, was die Durchführung wesentlich vereinfacht. Die Concurrenzbezirke in Niederösterreich entsprechen den Sprengeln unserer Bezirksvertretungen, welche schon heute die Schubauslagen zu bestreiten haben. Die Bestimmungen des § 10 der Landes-Ausschuß-Vorlage entsprechen den Bestimmungen der §§ 52, 53 und 54 des Bezirksvertretungs-Gesetzes über den Bezirkshaushalt. Ich kann aber auch nicht einsehen, wieso die Einwendung berechtigt sein kann, daß die Bezirksvertretung keinen Einfluß auf die Naturalverpflegstationen

hat, nachdem ausdrücklich im § 8 des Gesetzes die Zustimmung enthalten ist, daß die Prüfung und Genehmigung der von den Naturalverpflegstationen beanspruchten Beträge durch die Bezirksvertretungen stattfinden hat.

Wenn weiter auf § 3 des Gesetzes hingewiesen wurde, worin die Prüfung durch den Landes-Ausschuß normirt ist, bemerke ich, daß der Landes-Ausschuß über die Vermögensgebarung der Bezirke schon heute das Aufsichtsrecht hat, und daß diese Bestimmung daher nur dem bestehenden Aufsichtsrechte des Landes-Ausschusses entspricht. Weiter wurde gesagt, daß der Bürgermeister, welchem die Ueberwachung der Station übertragen ist, mit dieser gar nichts gemein hat, und daß man sich schwer denken kann, wie die Controle durchgeführt werden soll. Nun wurde jedenfalls übersehen, daß nach § 2, Absatz 1, es als Regel gelten soll, daß die Naturalverpflegstationen in der Regel mit dem bereits bestehenden Schubstationen zusammenzufallen haben, und bekanntlich hat die Leitung der Schubstation der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.

Vom Herrn Abgeordneten Dr. Wunder wurde darauf hingewiesen, daß in Niederösterreich ein Zwangsarbeitshaus und eine Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder existirt, und daß im Zusammenhange mit diesen beiden Institutionen der günstige Erfolg der Naturalverpflegstation in Niederösterreich eingetreten ist. Nun wurde vom Referenten des Landes-Ausschusses im Gemeinde-Ausschusse die Erklärung abgegeben, daß in Folge von Neubauten von Zwangsarbeitshäusern in andern Kronländern eine wesentliche Entlastung des heimischen Zwangsarbeitshauses erfolgt sei, so zwar, daß die früher häufig wiederkehrenden Klagen, wornach einzelne Nothionirungen in Folge Mangels an Raum nicht erfolgen konnten, verstummt seien.

Daß ich selbst dafür eintrete, daß Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder geschaffen werden, habe ich bereits im Vorjahre gezeigt, und nachdem mein diesbezüglicher Antrag dem Landes-Ausschusse überwiesen worden, hoffe ich, daß auch diese Angelegenheit zu einem gedeihlichen Ende geführt und auf diese Art das Gebäude, welches wir heute aufzuführen beginnen, gekrönt werden wird.

Ich bitte im Uebrigen um Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst über den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Radey abstimmen lassen.

Derjelbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-

Angelegenheiten (Beilage Nr. 58), betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen, durch Einvernehmung der Bezirksvertretungen und Schubgemeinden Erhebungen zu pflegen und im nächsten Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen."

Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. (Geschicht. — Nach Auszählung des Hauses:) Ich habe 21 gegen 22 Stimmen gezählt; das Resultat ist daher ein so zweifelhaftes, daß ich die namentliche Abstimmung vornehmen werde; ich ersuche sohin jene Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Radey sind, beim Namensrufe mit „ja“, diejenigen Herren, welche gegen diesen Antrag sind, mit „nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Landeshauptmannes stimmen mit „ja“ die Abgeordneten: Franz Graf Attems, Dr. Aufferer, Freih. von Gödel-Lannoy, Reichsfreiherr von Gudenus, Hagenhofer, Hermann, Dr. Jurtela, Kaltenegger, Kautschitsch, Kufovec, Kurz, Lehmann, Fürst Liechtenstein, Pauer, Pfrimer, Dr. Pischeiden, Dr. Radey, Schmirmann, Dr. Schuß, Dr. Serenec, Stadlober, Vošnjak, Dr. Wunder. —

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten: Edmund Graf Attems, Bärnfeind, Freiherr von Berg, Endres, Fürst, Dr. Heilsberg, Karlon, Dr. Kienzl, Köberl, Koller, Graf Kottulinsky, Dr. Kobbeck, Morre, Mosdorfer, Posch, Dr. Reicher, Reissauer, Dr. Schmiderer, Dr. Ritt. von Schreiner, Freiherr v. Seßler-Herzinger, Thunhart, Dr. Wanniach, Graf Wurmbbrand-Stuppach, Freiherr von Zischok.)

Für den Antrag haben 23 Herren gestimmt, gegen denselben 24. Der Antrag ist somit mit einer Stimme abgelehnt.

Wir übergehen sohin zur Spezialdebatte. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Gesetz zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Reicher (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen.

Ueber Antrag Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßentetts, sowie zur Verminderung der Landstreicherei

werden, vorläufig mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, in Steiermark Naturalverpflegsstationen errichtet.

§ 2.

Die Naturalverpflegsstationen haben in der Regel mit den bereits bestehenden oder noch weiter zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen.

Die Orte, wo außer den Schubstationen Naturalverpflegsstationen errichtet werden, sind vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei festzustellen.

§ 3.

Die interne Organisation, die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes, sowie die Controle der Rechnungen der Naturalverpflegsstationen, endlich die Prüfung der von den Bezirksvertretungen bestrittenen Auslagen steht dem Landes-Ausschusse zu.

§ 4.

In die Naturalverpflegsstationen werden arbeits-, substanz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende, ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Confession, aufgenommen.

§ 5.

Vor der Aufnahme in die Naturalverpflegsstation hat der Reisende seine Reiseurkunde an den Leiter der Naturalverpflegsstation abzugeben, welche derselbe bis zu dessen Abgange aufzubehalten, und sohin mit der entsprechenden Widmung versehen, wieder auszuhändigen hat.

§ 6.

Personen, welche in einer Naturalverpflegsstation Aufnahme finden, sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet.

§ 7.

Für die in den Naturalverpflegsstationen aufgenommenen Personen hat die Naturalverpflegsstations-Gemeinde die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich beizustellen, wofür derselben der Werth der geleisteten Arbeiten überlassen wird.

§ 8.

Die Auslagen für die Verköstigung und Beherbergung der in einer Naturalverpflegsstation aufgenommenen Personen, sowie die Kosten der ersten Einrichtung, der Instandhaltung, der Beheizung und Beleuchtung bestreitet nach vorausgegangener Prüfung und Genehmigung der von der Naturalverpflegsstation beanspruchten Beträge jene Bezirksvertretung, in deren Gebiete die Naturalverpflegsstation liegt.

Den Ortsgemeindevorstehern ist die Einsicht in die Original-Detailrechnung bei der Bezirksvertretung jederzeit gestattet.

§ 9.

In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kund zu machen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, daß mittellose Reisende in der nächsten, namentlich zu bezeichnenden Naturalverpflegsstation Aufnahme finden.

§ 10.

Nachdem den Naturalverpflegsstationen die Verherbergung von Reisenden obliegt, so sind die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berechtigten staatlichen Organe auch zur Beaufsichtigung derselben berufen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 12.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt."

(Dieses Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zu den Grundzügen für die Organisation der Naturalverpflegsstationen in Steiermark und ersuche ich den Herrn Berichterstatter, dieselben zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher** (liest):

"Grundzüge
für die Organisation der Naturalverpflegsstationen in Steiermark.

§ 1.

Den in eine Naturalverpflegsstation aufgenommenen Personen wird gegen eine bestimmte, jedoch im Voraus zu leistende Arbeit, Mittagsmahl, erforderlichenfalls auch Abendmahl, Nachtlager und Frühstück verabreicht.

§ 2.

Die Entfernung der einzelnen Naturalverpflegsstationen von einander soll in der Regel nicht über 15 Kilometer betragen.

§ 3.

Das Ausmaß der einzelnen Mahlzeiten in den Naturalverpflegsstationen wird festgesetzt, wie folgt:

- a) Für das Mittag- und Abendmahl je 1 Liter nahrhaftes Gemüse und 25 Dekagramm Roggenbrod, und

- b) für das Frühstück $\frac{1}{4}$ Liter nahrhaftes Gemüse und 25 Dekagramm Roggenbrod.

§ 4.

Für die Nachtruhe wird den Reisenden die Benützung einer reinlichen Schlafstelle mit einem Strohsack, einem mit Stroh gefüllten Kopfkissen und einer wollenen Decke gewährt.

§ 5.

Die für jedes Geschlecht separat herzustellenden Schlafräume sind zur Nachtzeit entsprechend zu beleuchten und im Winter auch zu beheizen. Die Räume der Naturalverpflegsstationen sind von jenen, in welchen zum Zwecke der Abschiebung bestimmte Personen oder Durchschüblinge angehalten werden, zu trennen.

§ 6.

Der Aufenthalt in der Naturalverpflegsstation darf die Dauer von 18 Stunden nicht überschreiten.

§ 7.

Das Verabreichen geistiger Getränke jeder Art an die Reisenden in den Naturalverpflegsstationen ist unbedingt verboten.

§ 8.

Nachdem die Aufnahme in die Naturalverpflegsstation an die Bedingung der Mittellosigkeit geknüpft ist, so sind Personen, welche Reisemittel besitzen und diesen Umstand verschweigen, sofort aus der Naturalverpflegsstation wegzuweisen.

Eine Durchsuchung der Person oder der Effecten des Reisenden zu diesem Zwecke findet jedoch nur dann statt, wenn sich eine Vermuthung für den Besitz von Reisegeld ergibt und der Betreffende diesen Besitz in Abrede stellt.

§ 9.

Im betrunkenen Zustande anlangende Individuen sind wegzuweisen.

§ 10.

Erkrankt der Reisende während seines Aufenthaltes in der Naturalverpflegsstation, so ist derselbe in das nächstgelegene Krankenhaus abzugeben.

§ 11.

Der Leiter der Naturalverpflegsstation hat über die in der Naturalverpflegsstation Aufgenommenen ein Register zu führen, in welches nebst dem Nationale, die Zuständigkeit und die sonstigen Daten der Reiseurkunde, Tag und Stunde der Aufnahme, sowie der Entlassung aus der Naturalverpflegsstation, endlich die Art und das Quantum der daselbst geleisteten Arbeit einzutragen sind.

§ 12.

Nachdem den Naturalverpflegsstationen die Beherbergung von Reisenden obliegt, so sind die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berechtigten staatlichen Organe auch zur Beaufsichtigung derselben berufen.

§ 13.

Jede Naturalverpflegsstation muß für die Reisenden die klare Nachweisung geben, wo die nächsten Stationen sich befinden und wie viel Kilometer entfernt dieselben liegen.

§ 14.

In den Naturalverpflegsstationen soll den Reisenden die Möglichkeit geboten werden, Auskunft zu erhalten, ob nicht bei Landwirthen, Gewerbetreibenden oder Privaten Arbeiter benöthigt werden, zu welchem Ende die Leiter der Naturalverpflegsstationen bezüglich Anmeldungen entgegen zu nehmen, in Evidenz zu halten und über Nachfrage entsprechende Auskünfte zu erteilen verpflichtet sind.

§ 15.

Die Arbeiten in den Naturalverpflegsstationen sind den Ortsverhältnissen anzupassen, und haben wie: Steine klopfen, Holzverkleinern, Straßenräumung u. s. w. derart eingerichtet zu werden, daß sie auch von den der betreffenden Arbeit Unkundigen geleistet werden können.

§ 16.

Es ist mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß das übliche Verabreichen von Geschenken an Geld oder Lebensmitteln durch die Einwohner gänzlich unterlassen werde, sich diese vielmehr der Aufgabe unterziehen, die Unterstützungserberber bei der nächsten Naturalverpflegsstation zu weisen.

§ 17.

Die unmittelbare Ueberwachung der Naturalverpflegsstation steht in erster Linie dem Bürgermeister oder dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher sich die Station befindet, zu. Führt der betreffende Bürgermeister oder Gemeindevorsteher selbst die Geschäfte des Leiters der Naturalverpflegsstation, so hat der Landes-Ausschuß wegen unmittelbarer Ueberwachung der Naturalverpflegsstation entsprechende Vororge zu treffen.

§ 18.

In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kundzumachen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, daß mittellose Reisende in der nächsten,

namentlich zu bezeichnenden Naturalverpflegsstation Aufnahme finden.

§ 19.

Vor der Aufnahme in die Naturalverpflegsstation hat der Reisende seine Reiseurkunde an den Leiter der Naturalverpflegsstation abzugeben, welche derselbe bis zu dessen Abgange aufzubehalten und sohin, mit der entsprechenden Widmung versehen, wieder auszuhandigen hat."

(Die Grundzüge für die innere Organisation der Naturalverpflegsstationen werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Als Punkt 3 beantragt der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten (liest):

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Landes-Ausschusse wird zur Durchführung dieses Gesetzes ein zu verrechnender Credit bis zu 50.000 fl. bewilligt."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.) Hiemit ist dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht und Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die ihm vom hohen Landtage zugewiesenen Theile des Rechenschafts-Berichtes (Beilage Nr. 5, Seite 58—60, 63—71, 78—79, 84—88) **des Landes-Ausschusses.**

(Beilage Nr. 76.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fürst, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Der Unterrichts-Ausschuß beantragt (liest):

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Bericht über die Handels-Akademie (Seite 58) wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, sich neuerlich an die hohe Regierung zu wenden, um die Uebernahme dieser Anstalt auf den Staatsfond zu erwirken."

Die Erwägungen, welche für den Unterrichts-Ausschuß maßgebend gewesen sind, den im vorigen Jahre vom hohen Landtage gefaßten Beschluß zu wiederholen, bestehen darin, daß durch die erhöhte Frequenz dieser Anstalt und die erhöhten Anforderungen an den Pensionsfond die Mittel zur Erhaltung derselben sich als unzureichend herausstellen werden. Bei dem Umstande, daß der Staat für Gewerbeschulen in das Präliminare des Jahres 1888 einen Betrag von mehr als 1,700.000 fl. aufgenommen hat, während für Handelsschulen nur ein Betrag von 26.000 fl. im Staatsbudget eingestellt er-

scheint, hält es der Unterrichts-Ausschuß doch für ungerechtfertigt, daß Anstalten, welche zur Bildung von Kaufleuten bestehen, und denen eine außerordentliche Wichtigkeit und Bedeutung zugesprochen werden muß, nicht vom Staate erhalten werden. Aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuß den Antrag I zur Annahme.

(Antrag I wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters beantragt der Unterrichts-Ausschuß (liest):

- II. „Der Bericht über die Landes-Berg- und Hütten-schule (Seite 84) wird zur Kenntniß genommen und dem langjährigen Director dieser Anstalt, Herrn Franz Ritter von Sprung, für seine erspriessliche Thätigkeit der Dank des hohen Landtages ausgesprochen.“

Ich habe dem Antrage nichts hinzuzufügen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Kautschitsch, zu referiren.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Ich habe zu berichten über den Theil des Rechenschaftsberichtes „Technische Hochschule“. Was die von der k. k. technischen Hochschule benützten Localitäten des Joanneumbau's betrifft, so wurde dem diesfalls gepflogenen Uebereinkommen gemäß mit der Räumung derselben und der Uebersiedlung der Lehranstalt in den Neubau derart vorgegangen, daß diese Uebersiedlung mit Beginn des Studienjahres 1888/89 vollzogen sein wird. Nur die Localitäten der Lehrkurse für chemische Technologie und allgemeine Chemie konnten bis zum beabsichtigten Zeitpunkte nicht fertig gebracht und gehörig ausgetrocknet werden, um die diesbezüglichen Vorlesungen mit Beginn des Studienjahres 1888/89 in denselben halten zu können.

Weiteres Bemerkenswerthes hat der Ausschuß nicht vorzubringen und er beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 58 und 59) über die technische Hochschule wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

In der Landes-Oberrealschule in Graz ist, bei gleicher Frequenz wie im Vorjahre, der Unterrichtserfolg im Studienjahre 1887/88 gegen das Studienjahr 1886/87 zurückgeblieben. Der Unterrichts-Ausschuß sah sich daher veranlaßt, dieser Erscheinung seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und er beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 65 und 66) wird zur Kenntniß ge-

nommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, Erhebungen über die Ursachen der Abnahme des Unterrichtserfolges im Studienjahre 1887/88 zu pflegen und dem nächsten Landtage hierüber Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die Frequenz am Landes-Gymnasium in Leoben hat gegen das Vorjahr um 14 Percent abgenommen — im Jahre 1886/87 waren 204, im Jahre 1887/88 176 Schüler — während der Unterrichtserfolg im Studienjahre 1887/88 gegen das Vorjahr ein besserer war.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 66) über das Landes-Gymnasium in Leoben wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die Frequenz am Landes-Untergymnasium in Pettau hat im Studienjahre 1887/88 gegen das Vorjahr um 17 Percent abgenommen — im Jahre 1887 waren 112, im Jahre 1888 93 Schüler — während der Unterrichtserfolg verhältnißmäßig das gleiche Resultat wie im Vorjahre aufweist.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 66 und 67) über das Landes-Untergymnasium in Pettau wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Koller, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (von der Tribüne): Der Unterrichts-Ausschuß beantragt (liest):

„Der Bericht, betreffend den „Botanischen Garten“ (Seite 59) und betreffend das „Joanneum“ (Seite 60) werde zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich des Berichtes über das naturhistorische Museum ist zu bemerken, daß Herr Michael Schieferer ganz ohne Entgelt in demselben das Präpariren der Schmetterlinge in ausgezeichnete Weise besorgt, und um dessen Thätigkeit zu erhalten, beantragt der Unterrichts-Ausschuß (liest):

„Der Bericht, betreffend das „Naturhistorische Museum“, (Seite 63) werde zur Kenntniß genommen, weiters sei dem Herrn Michael Schieferer für seine erspriessliche Thätigkeit die Anerkennung auszusprechen und werde der Landes-Ausschuß beauftragt, auf die Fortdauer dieser dem Institute

förderlichen Thätigkeit in geeigneter Weise hinzuwirken."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters beantragt der Unterrichts-Ausschuß (liest):

"Der Bericht, betreffend das „Landes-Archiv" (S. 63) werde zur Kenntniß genommen, gleichzeitig der Landes-Ausschuß beauftragt, bezüglich Erlangung der im Lande vorhandenen, zerstreuten Privat-Archive zweckdienliche Schritte einzuleiten."

Es ist zur Kenntniß des Ausschusses gelangt, daß sich derlei Archive im Lande befinden und deren Erlangung möglich ist.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner beantragt der Ausschuß (liest):

"Der Bericht, betreffend das „Landes-Münzen- und Antiken-Cabinet" (Seite 64), das „Landes-Zeughaus" (Seite 64) und die „Landes-Bibliothek" (Seite 64), werde zur Kenntniß genommen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters habe ich zu berichten über den Theil des Rechenschaftsberichtes, betreffend die „Landes-Bürgerschulen".

Bei dieser Gelegenheit hat sich der Unterrichts-Ausschuß mit den Verhandlungen befaßt, welche der Landes-Ausschuß über Auftrag des letzten Landtages mit mehreren Stadtgemeinden gepflogen hat, wobei es sich darum gehandelt hat, fünf Landes-Bürgerschulen in öffentliche Bürgerschulen umzuwandeln. Nachdem, wie Sie aus dem Berichte wissen, nur Hartberg und auch mit schwerem Herzen sich geneigt erklärt hat, einer Umwandlung zuzustimmen, während sich Fürstenfeld direct geweigert hat und, wie wir während unserer Berathung in Erfahrung gebracht haben, Voitsberg auf demselben Standpunkte steht, so soll vorderhand davon abgesehen werden, und beantragt der Unterrichts-Ausschuß (liest):

"Der Bericht, betreffend die „Landes-Bürgerschulen", Seite 67, werde zur Kenntniß genommen."

Angeichts der Erfolge, betreffend die wachsende Anzahl der Schüler an den Landes-Bürgerschulen, angeichts der geringen Geneigtheit der beteiligten Stadtgemeinden, einer Umwandlung der Landes-Bürgerschulen in öffentliche Bürgerschulen entgegenzukommen, und schließlich angeichts des Umstandes, daß die durch die erwähnte Umwandlung erzielt werdenden Ersparnisse nicht besondere genannt werden können, wird weiters beantragt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Landes-Bürgerschulen werden bis auf Weiteres als solche in ihrer gegenwärtigen Organi-

sation mit Festhaltung ihres bisherigen Lehrzieles erhalten."

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Endlich beantragt der Ausschuß (liest):

"Der Bericht, betreffend die „Landes-Bildergalerie" und „Zeichen-Akademie", Seite 70, und „Landes-Turnanstalt", Seite 78, werde zur Kenntniß genommen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hackelberg zu referiren.

Berichterstatte des Unterrichts-Ausschusses Freiherr v. **Hackelberg** (von der Tribüne): Ich verweise auf den in Ihren Händen befindlichen ziemlich ausführlichen Bericht, worin motivirt ist, warum wir zu den verschiedenen Resolutionen gelangt sind. Nachdem der Unterrichts-Ausschuß sich mit dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses vollkommen einverstanden erklärt, stellt derselbe den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) „Der Bericht des Landes-Ausschusses werde zur genehmigenden Kenntniß genommen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Obgleich der Bericht des Landes-Ausschusses hie mit genehmigt ist, glaubte der Unterrichts-Ausschuß doch noch einzelne Punkte hervorheben zu sollen, damit dieselbe einen wesentlichen Nachdruck durch einen Beschluß des hohen Landtages erhalten und stellt Ihnen deshalb folgende Specialanträge (liest):

b) „Insofern für sittlich verwahrloste Kinder nicht durch Gesetze Vorkehrungen getroffen ist, hat der Landes-Ausschuß in dringenden Fällen für solche schutzbedürftige Kinder durch Unterbringung in die Erziehungs-Anstalt des Grazer Schutzvereines Vorkehrungen zu treffen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Sub c beantragt der Unterrichts-Ausschuß (liest):

c) „Der Landes-Ausschuß wird neuerlich beauftragt, über die Folgen der Aufhebung der Bestimmungen des § 53 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, wornach eine jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin als freiwillige Dienstentzagung anzusehen ist, dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell ein Gesetz vorzulegen."

Statthalter Freiherr von **Rübeck:** Von Seite des Landes-Ausschusses ist sich an den Landesschulrath um die Aeußerung und das betreffende Material zur ent-

sprechenden Ausführung des Landtagsauftrages gewendet worden. Nun bin ich in der Lage dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Landesschulrath in der Lage war, seine Aeußerung dem Landes-Ausschusse mitzutheilen, daß er sich dabei aber unbedingt gegen die Wiederaufnahme des § 53 des Landesgesetzes vom Jahre 1870 ausgesprochen hat. Es ist nicht zu verkennen, daß manches für die Aufhebung dieses Paragraphes gesprochen haben mag. Aber es ist zweierlei, ob eine Bestimmung abgeändert oder wieder reactivirt werden soll. Wenn diese Bestimmung eingeführt würde, so käme es dahin, daß wir vielleicht gerade die ausgezeichnetsten Oberlehrerinnen und Lehrerinnen missen müßten. Zunächst möchte ich auf eine Frau hinweisen, die einigen Herren sehr wohl bekannt ist, die nunmehrige Directorin in Leoben, welche eine der vorzüglichsten Lehrerinnen ist, die wir im Lande haben, und derselben sind einige andere zur Seite zu stellen. Ich erwähne dies nur, um auch vor dem hohen Hause zu begründen, warum sich der Landesschulrath gegen die Wiedereinführung des § 53 ausgesprochen hat.

Abg. Dr. Ritter von **Schreiner** (St. Graz): Die Note des Landesschulrathes, in welcher die Mittheilungen rücksichtlich dieses Gegenstandes dem Landes-Ausschusse gemacht wurden, hat der Landes-Ausschuß dem Unterrichts-Ausschusse zur Kenntniß gebracht, allein nachdem der Gegenstand doch ein wichtiger ist und nachdem der Landes-Ausschuß selbst während der Landtags-session sich mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen nicht die Muße hatte, so hat der Unterrichts-Ausschuß erklärt, darüber ungeachtet der Aeußerung des Landesschulrathes noch die Wohlmeinung des Landes-Ausschusses vernehmen zu wollen, um darnach im nächsten Landtage nach reiflicher Erwägung sich zu entscheiden, ob für die Wiedereinführung dieses Paragraphes votirt werden soll oder nicht. Vorgegriffen ist, wie die Herren sehen, durch den Antrag des Unterrichts-Ausschusses in keiner Weise. Es ist nur der Auftrag vom vorigen Jahre durch die Resolution aufrecht erhalten. Der Landes-Ausschuß und seinerzeit der Unterrichts-Ausschuß wird also in die Lage kommen, auch jene Daten, welche von Sr. Excellenz eben mitgetheilt wurden, seinerzeit in Erwägung zu ziehen. Der Landes-Ausschuß wird nur dann, wenn ihn diese Erwägungen zu dem Schlusse führen sollten, daß es wünschenswerth sei, daß es keine verheiratete Lehrerinnen gebe, ein Gesetz vorlegen, denn es wird hier nur der Auftrag erteilt, damit eventuell vorzugehen.

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Ich werde gegen den vorliegenden Antrag stimmen, weil der Landes-Ausschuß ohnedies Arbeit genug hat, also nicht auch

mit solch nutzlosen Erhebungen längst bekannter Daten belästigt werden soll. Das ist ja nichts anders, als der Eheconsens. Wenn den Bagabunden erlaubt ist, zu heiraten, so frage ich, warum denn einer anständigen Lehrerin dieß nicht erlaubt sein soll? Den Eheconsens hat diese (linke) Seite des Hauses nicht angenommen, ebenso wenig die Regierung. Wird denn eine geschickte und anständige Lehrerin schlechter, wenn sie heiratet? Gewiß nicht. Ich bitte also auch die Menschenrechte der Lehrerinnen zu achten und selbe mit so kränkenden Zumuthungen zu verschonen.

Damit motivire ich meine Abstimmung.

Abg. **Fürst** (H.-R. Leoben): Wir gingen im Unterrichts-Ausschusse nicht von der Ansicht aus, daß Lehrerinnen nicht heiraten dürfen, sondern davon, daß Lehrerinnen, sobald sie heiraten, auf ihre Stellung zu verzichten haben. (Sehr richtig!) Dies finde ich von meinem Standpunkte erklärlich und würde eine solche Reform nur als im Interesse des Unterrichtswezens gelegen betrachten. Der Bericht, welchen der Landesschulrath abgegeben hat, hat, so viel mir erinnerlich ist, nicht jene Frage beantwortet, welche hätte beantwortet werden sollen, welche uns am meisten interessirt hätte. Der Landesschulrath hätte bekannt geben sollen, welche Beobachtungen er seit jener Zeit gemacht hat, als der § 53 aufgehoben wurde, ob nicht irgend welche Störungen in der Ertheilung des Unterrichtes, in den Unterrichtserfolgen vorgekommen sind. Der Landesschulrath hat jedoch nur gesagt, es sind so und so viel Lehrerinnen verheiratet, eine davon ist Oberlehrerin, so und so viel Unterlehrerinnen. Die eigentliche Frage, ob durch die Ehefreiheit der Lehrerinnen nicht auch der Unterricht leidet, ließ er jedoch unbeantwortet. Ich halte es für selbstverständlich, daß in der Thätigkeit einer verheirateten Lehrerin gewisse Unterbrechungen (Heiterkeit) in ihren Pflichten der Schule gegenüber eintreten müssen und in vielen Fällen diese Unterbrechungen auch mit ziemlich bedeutenden Nachtheilen für die Unterrichtserfolge verbunden sein müssen. Diese Unterbrechungen dauern mitunter solange, daß eine Substitution eintreten muß, welche selbstverständlich auch wieder mit Auslagen verbunden ist. Viele glauben eben auch, daß eine Lehrerin, wenn sie Mutter ist, nicht in die Schule, sondern in das Haus zu ihren Kindern gehört. Wir können uns nicht vorstellen, daß eine verheiratete Lehrerin mit voller Hingebung in der Schule wirken könne, wenn sie vielleicht von der Sorge für ihr erkranktes Kind zu Hause erfüllt ist.

Von diesen im Kurzen angegebenen Erwägungen ausgehend, haben wir im Unterrichts-Ausschusse den Antrag gestellt, daß der Landes-Ausschuß mit Erhe-

bungen in dem Sinne beauftragt werde, ob nicht durch die Auffassung des § 53 thatsächlich gewisse Schädigungen im Unterrichtserfolge veranlaßt worden sind. (Bravo! Bravo!)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg**: Nach der ausdrücklichen Hinweisung des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Ritter von Schreiner, daß durch die Annahme des Gesetzes nach keiner Richtung präjudicirt wird, hätte ich eigentlich weiter gar nichts mehr zu erwähnen. Ich muß jedoch noch ein Wort zu dem Vergleiche sprechen, welchen der Herr Abg. Morre bezüglich des politischen Eheconsensuses gebraucht hat. Der Herr Abg. Fürst hat schon darauf hingewiesen, daß hier das Verhältniß ein ganz anderes ist. Beim Militär läßt ja auch der Staat nur eine beschränkte Ehefreiheit zu und es wird vielleicht viele Institutionen geben, wo der Dienstgeber sagt: „Ich nehme keinen Verheirateten, weil ich ihn nicht brauche, wenn Du heiratest, suche Dir einen andern Dienst.“ Diese Frage läßt sich also mit der Frage des politischen Eheconsensuses in keiner Weise vergleichen.

Nachdem also kein Präjudic geschieht, so sehe ich mich veranlaßt, den Antrag des Unterrichts-Ausschusses aufrecht zu erhalten und bitte um die unveränderte Annahme desselben.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag nochmals zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„c) Der Landes-Ausschuß wird neuerlich beauftragt, über die Folgen der Aufhebung der Bestimmungen des § 53 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, wornach eine jede Verheirathung einer Oberlehrerin oder Lehrerin als freiwillige Dienstentfagung anzusehen ist, dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell ein Gesetz vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der Unterrichts-Ausschuß stellt ferner folgenden Antrag (liest):

„d) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Erfolge des Fortbildungs-Unterrichtes, insbesondere bezüglich über dessen Ertheilung durch 7 oder 8 Monate bei einer größeren wöchentlichen Stundenzahl einerseits oder durch 10 Monate bei folgerichtig kleinerer wöchentlicher Stundenzahl andererseits, sowie der Verwendung der Sonntage als Lehrtage Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner beantragt der Unterrichts-Ausschuß als Punkt e (liest):

„e) Es sei der Petition Nr. 104 der Lehrer an den öffentlichen Bürgerschulen in Graz um Erhöhung ihrer Bezüge keine Folge zu geben.“

Diese Petition ist vom vorigen Jahre, nicht von heuer, und sie wurde durch Beschluß des Landtages dem Landes-Ausschuße zugewiesen, um erledigt zu werden. Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte die Motive auseinandergesetzt und aus diesen Motiven, denen der Unterrichts-Ausschuß vollkommen beitrifft, ist er zu dem Ihnen vorliegendem Antrage auf Abweisung gelangt.

(Punkt e der Anträge des Unterrichts-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Unter f stellt der Unterrichts-Ausschuß eigentlich einen Initiativantrag. Es ist nämlich im vorigen Jahre schon im Berichte des Unterrichts-Ausschusses vorgekommen und darüber das Bedauern ausgesprochen worden, daß von Seite einiger Bezirks-Schulinspectoren auf die Ortsschulrätthe bei der Errichtung und namentlich bei dem Umbau älterer, aber noch im guten Bauzustande befindlicher Schulgebäude ein dem Geiste und den Intentionen der gesetzlichen Vorschriften widersprechender Druck geübt wird, welcher mitunter in dem Verlangen der Oberlehrer seinen Grund findet, daß für dieselben Naturalwohnungen in den Schulgebäuden errichtet oder bestehende in luxuriöse umgewandelt werden mögen.

Im vorigen Jahre glaubte der Unterrichts-Ausschuß nicht mit einem speciellen Antrage vor das hohe Haus kommen zu sollen, nachdem von Seite der anwesenden beiden Regierungsvertreter uns die beruhigendsten Versicherungen gegeben wurden. Nachdem aber trotz dieser Versicherungen noch immer neue Klagen entstehen und es doch zu untersuchen wäre, ob diese Klagen berechtigt oder nicht berechtigt sind und damit der Ansicht des Unterrichts-Ausschusses eine weitere Befräftigung durch den Beschluß des hohen Landtages gegeben werde, stellt heuer der Unterrichts-Ausschuß, anknüpfend an die Auffassungen, welche der Unterrichts-Ausschuß des Vorjahres, sowie jener des Jahres 1878 schon gehabt hat, folgenden Antrag (liest):

„f) Der Landtag spricht die Erwartung aus, die k. k. Regierung werde bei den Aufträgen zur Ausführung von Neu-, Zu- und Umbauten von Schulgebäuden auf die finanziellen Kräfte der Steuerzahler genauen Bedacht nehmen, und beauftragt den Landes-Ausschuß, diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen.“

Abg. Dr. **Jurtela** (L.-G. Pettan): Hohes Haus! Ich schicke voraus, daß ich für diesen Antrag stimmen

werde. Allein ich muß, obwohl ich durchaus nicht Ursache habe, die Herren Schulinspectoren in besonderen Schutz zu nehmen, erklären, daß die Herren Inspectoren nicht die ausschließliche Schuld tragen, wenn auf Um-, Zu- oder Neubauten gedrungen wird. Ich muß einen praktischen Fall aus meinem Wahlkreise anführen, der die Schule Umgebung Pettau betrifft, aus dem Sie ersehen werden, daß in diesem Falle auch der hohe Landes Schulrath mitgewirkt hat, und daß es Sache desselben gewesen wäre, hier Abhilfe zu bringen.

Die Schule Umgebung Pettau ist in den Siebziger Jahren mit einem Kostenaufwande von 24–30.000 fl. neu aufgeführt worden. Das ist jedenfalls eine bedeutende Summe, weil die Gemeinden, welche zur Erhaltung der Schule beizutragen haben, durchaus nicht reich sind und kein besonderes Vermögen besitzen. Im vorigen Jahre wurden dieselben veranlaßt, einen Zubau aufzuführen, mit einem Kostenaufwande von, wenn ich gut berichtet bin, 5000 fl. Heuer hat sich herausgestellt, daß die Schule nach Geschlechtern zu theilen ist, so daß wieder ein Zubau nothwendig wäre. Es sollte also in zwei aufeinander folgenden Jahren gebaut werden.

Wenn die Herren bedenken, daß die Gemeinde gezwungen war, sich für den Neubau das Geld auszuborgen, ebenso wie im vorigen Jahre, als der Zubau angeordnet wurde, und daß sie nun gezwungen wäre, sich heuer wieder Geld auszuborgen, so werden Sie einsehen, daß die Schulgemeinde sich mit vollem Rechte gegen diese Zumuthung gestraubt hat. Merkwürdigerweise hat sie beim Ortschulrath und Bezirkschulrath, aber nicht beim hohen Landeschulrath Beachtung gefunden und nur dadurch, daß die Gemeindevertretung, resp. der Ortschulrath auf die Idee gekommen ist, gegen die Verfügung des hohen Landeschulrathes in dem engen Wirkungskreise, welcher dem Ortschulrath gegeben ist, Vorstellungen zu machen, verdanken sie, daß die Sache dermalen nur aufgeschoben ist.

Ich habe Vorstehendes deswegen angeführt, um zu bitten, daß der Landeschulrath in Fällen, wo er eingreifen kann, auch eingreifen möge, weil er im Stande ist, den betroffenen Gemeinden zu Hilfe zu kommen.

Ich würde weiter bitten, daß der Landeschulrath darauf sein Augenmerk richten möge, daß die sogenannten Winkelschulen, welche in großer Anzahl, besonders in meinem Wahlbezirke projectirt sind, nicht zur Ausführung kommen, daß man sich lieber damit begnüge, die bestehenden Schulen zu erweitern. Die Gründe hiefür auszuführen, unterlasse ich für diesmal.

Weiters würde ich bitten, daß der Landeschulrath dahin wirken möge, daß bei Beschäftigung der Neu- und Zubauten jene Factoren, welche zu diesem Behufe ausgeschiedt werden, weniger rigoros vorgehen mögen, als

dies dermalen geschieht. Mir sind zwei Fälle bekannt, der eine ist aus meiner Heimgemeinde St. Andrä, wo heuer ein Zubau ausgeführt worden ist, deshalb aber, weil der Bezirksarzt geringe Anstände und Bemängelungen gemacht hat, unterbrochen werden mußte. Der zweite ähnliche Fall ist bei der Schule in Dornau vorgekommen.

Es ist begreiflich, daß hie und da geringfügige Anstände sich ergeben, weil draußen am Lande die Gemeinden ja keine Baumeister zur Verfügung haben und in eigener Regie bauen, mithin nicht Leute bestellen und theuer zahlen können, welche den Bau beaufsichtigen sollen. Wenn nun hie und da ein Fenster um wenige Centimeter höher oder niedriger gestellt erscheint, als vorausgesehen wurde, so glaube ich, daß darin kein Grund gelegen ist, so weitgehende Anstände zu erheben, daß der Bau unterbrochen werden muß.

Ich stelle selbstverständlich keinen Zusatzantrag, ich habe dies nur vorbringen wollen, damit es überhaupt bekannt werde.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Ueber die Ausführungen des Herrn Vorredners bin ich nicht im Stande sofort Auskunft zu geben. Ich kann nur im Allgemeinen daran erinnern, daß die Frage der Erweiterung des Schulhauses Umgebung Pettau zu Erörterungen geführt hat, bin aber auch überzeugt, daß lediglich die Momente des Schulbesuches maßgebend gewesen sind, um die Theilung der Schule nach Geschlechtern auszusprechen und dadurch die Nothwendigkeit eines Zubaus hervorzurufen.

Ich halte im Allgemeinen dafür, daß bei sehr bedeutendem Schulbesuche, wie es hier der Fall war, die Theilung nach Geschlechtern gewiß für die Schule von Vortheil ist. Ich kann nur die Versicherung geben, daß der Landeschulrath die Steuerfähigkeit der Gemeinden stetig im Auge behält. Bereits voriges Jahr, als diese Klagen zur Kenntniß des Präsidiums des Landeschulrathes kamen, wurde Veranlassung getroffen und an sämtliche Bezirksschulbehörden Circulare hinausgegeben, daß bei den Forderungen nach Neu-, Zu- oder Umbauten von Schulhäusern auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden gebührend Rücksicht zu nehmen und auf Bauherstellungen nur dann zu dringen sei, wenn sich dieselben aus hygienischen oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten unbedingt als nothwendig herausstellen.

Dieser Grundsatz schwebt dem Landeschulrath bei seinen Entscheidungen gleichfalls vor und dort, wo die finanzielle Lage einer Gemeinde eine Rücksicht nothwendig macht, wird mit Coullance vorgegangen und alle erdenklichen Erleichterungen zugestanden, bei zweifellos

nothwendigen Neu-, Um- und Ergänzungsbauten auch eine Zufristung betreffs der Ausführung selbst auf mehrere Jahre gewährt.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg**: Dem Herrn Abgeordneten Dr. **Tutela** habe ich zu antworten: partout comme chez nous. Aus meiner eigenen Erfahrung ist vielleicht die Initiative zu diesem Antrage entstanden. Ich bin froh — allerdings nicht für die Sache — daß ich mich nicht geirrt habe, indem ich es für nothwendig gefunden habe, dem Unterrichts-Ausschusse diesen Antrag vorzulegen. Daß der Vorwurf im Berichte sich nur auf die Bezirksschulrätthe bezieht, hat seinen Grund darin, daß ich den vorjährigen Bericht des Unterrichts-Ausschusses wörtlich citirt habe. Ich habe aber darauf hingewiesen, daß, weil solche Fälle sich trotz der Erklärungen des Regierungsvertreters im Ausschusse immerfort wiederholt haben, wir glaubten, einen Schritt weitergehen und dem hohen Landtage diese Ansicht des Unterrichts-Ausschusses in Form eines Beschlusantrages vorlegen zu sollen. Wie mißtrauisch ich im Ganzen bin, ersehen Sie daraus, daß ich nicht gesagt habe, wir erwarten eine solche Rücksichtnahme vom Landes Schulrathe, sondern ausdrücklich betonte: „von der k. k. Regierung“. Das ist absichtlich geschehen, weil mir wirklich Fälle vorgekommen sind, wo wir gegen Entscheidungen des Landes Schulrathes in der zweiten Instanz bis zum Ministerium gegangen sind und ich bedaure, den Herrn Abgeordneten **Bošnjak** in diesem Momente nicht im Hause zu sehen, weil er mir bekräftigen könnte, daß er namens des Ortschulrathes und ich speciell im Auftrage meiner Gemeindevertretung vereint zum Minister gegangen sind und von der höchsten administrativen Behörde die Versicherung erhielten, daß aus dem Titel eines bloßen Zubaues noch nicht der Umbau einer vorhandenen, noch tauglichen Schule gefordert werden könnte. Allerdings hat der Minister einen Zusatz gemacht und dieser hat sich, so natürlich und unabsichtlich er gesagt wurde, als Bodsfuß herausgestellt. Der Minister hat die Bedingung gestellt, die auch der Herr Statthalter erwähnt hat, daß in sanitärer und baupolizeilicher Hinsicht kein Hinderniß vorhanden sein dürfe. Ich habe gleich gesagt, dies wird uns auf jeden Fall vorgebracht werden, worauf der Minister sagte, in diesem Falle habe der Recurs an ihn zu gehen; er sei jedoch nur in der Lage, die bautechnischen und hygienischen Organe des Ministeriums in Anspruch zu nehmen.

Die Sache ist noch nicht beendet. Wir haben in St. Paul bei Pragwald um 7000 fl. ein modernes Schulhaus mit großen Zimmern gebaut. Daneben steht

das alte Schulhaus. Bautechnisch dürfte kein Hinderniß sein, weil es factisch ein Jahr steht, in sanitärer Beziehung ist alles Mögliche gethan. Nun könnten wohl die Schüler der ersten und zweiten Classe in den großen geräumigen Zimmern des neuen Hauses untergebracht werden und die dritte und vierte Classe in den kleineren Zimmern des alten Hauses Platz finden, nachdem beide zusammen nur soviel Schüler besitzen, als die erste Classe.

Die Sache ist nun im Fluß und ich freue mich unendlich über die Erklärungen des Herrn Statthalters und knüpfe an dieselben die Hoffnung, daß jetzt, nachdem nach Beendigung der Reparaturen eine bloße einjährige Frist bewilligt wurde, keine weitere Fristerstreckung von der hohen Regierung gewährt werden wird; denn schließlich würde das andere Schulhaus wirklich nicht mehr tauglich sein.

Ich ersuche dahin um die unveränderte Annahme des Ausschuß-Antrages, welcher lautet (liest):

- f) „Der Landtag spricht die Erwartung aus, die k. k. Regierung werde bei den Aufträgen zur Ausführung von Neu-, Zu- und Umbauten von Schulgebäuden auf die finanziellen Kräfte der Steuerzahler genauen Bedacht zu nehmen, und beauftragt den Landes-Ausschuß, diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen k. k. Regierung zu bringen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die

Berichte des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 7, 8, 13, 51, 84 und 87.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. **Kienzl**.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl** (von der Tribüne): Der pensionirte Wärter der Landesirren-Anstalt **Feldhof**, **Josef Sigl**, bittet um Einrechnung seiner ganzen Dienstzeit vom 29. Jänner 1852 beginnend, somit für volle 35 Jahre, in seine Pension. **Sigl** wurde am 11. October 1884 in der Irrenanstalt **Feldhof** als Wärter angestellt und im Jahre 1888 mit Anrechnung einer zehnjährigen Dienstzeit in Ruhestand gesetzt, und zwar mit einer Jahrespension von 155 fl. 39 kr. Nachdem seine Anstellung zu einer Zeit geschah, wo er das normalmäßige Alter schon längst überschritten hatte, und seine Anstellung überhaupt nur ein Act der Gnade war, hat sich der Finanz-Ausschuß nicht veranlaßt gesehen, eine weitere Ausdehnung dieser Gnade zu beantragen, sondern stellt den Antrag (liest):

„Die Petition Nr. 7 des **Josef Sigl** sei abzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun die Petition Nr. 8.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl:** Der Official der steiermärkischen Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, Josef Hallek, bittet um gnädige Bewilligung der Einrechnung einer Dienstzeit von 9 Jahren 5 Monaten in seine Pension.

Josef Hallek hat vor seiner Anstellung im Landesdienste bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Localcommission vom 1. Juni 1858 bis Ende Juli 1863 gedient. Mit Decret vom 18. Juli 1863 wurde Hallek, und zwar vom 1. August an, als Diurnist bei der Landesbuchhaltung aufgenommen und dann mit Decret vom 12. October 1867, vom 1. November 1867 an, zum Kanzlisten der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung ernannt. Die Dienstzeit ist erst von diesem letzten Zeitpunkte, nämlich vom 1. November 1867 angefangen, anrechenbar. Da es jedoch bisher in der Regel bewilligt worden ist, daß in provisorischer Eigenschaft, aber unmittelbar dem Lande, geleistete Dienste bei der Pensionirung eingerechnet werden, wenn darum eingeschritten wird, tritt der Finanz-Ausschuß dafür ein, daß die von Hallek dem Lande als Diurnist geleistete Dienstzeit von 4 Jahren 3 Monaten angerechnet werden möge, nicht aber jene Dienstzeit, die Hallek bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Localcommission geleistet hat, und stellt daher den Antrag (liest):

„Dem Josef Hallek sei die im Landesdienste zugebrachte Diurnistendienstzeit vom 1. August 1863 bis 1. November 1867 bei Bemessung seiner Pension anzurechnen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun, über die Petition Nr. 13 zu referiren.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl:** Der pensionirte Amtsdienner der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung, Josef Thomann, bittet um Einrechnung seiner als Hausknecht und provisi. Portier im allgemeinen Krankenhause hier zugebrachten Dienstzeit in seine Pension. Thomann wurde mit Decret vom 9. October 1875 zum provisorischen Portier ernannt; definitiv angestellt wurde er am 1. December 1883. Früher hat Thomann, und zwar vom 1. Sept. 1859 angefangen, als Hausknecht bei der Hausregie und Krankenpflege im allgemeinen Krankenhause gedient, jedoch nicht unmittelbar im Dienste des Landes, sondern im Dienste der damals die Krankenpflege besorgenden barmherzigen Schwestern.

Der Finanz-Ausschuß ist dafür, daß, wie in andern analogen Fällen, auch diesem Petenten jene Dienstzeit, die er unmittelbar dem Lande, wenn auch nur in provisorischer Eigenschaft, geleistet hat, angerechnet werden möge, nicht aber die frühere Dienstzeit, welche er nicht unmittelbar dem Lande, sondern der Hausregie und der Krankenpflege der barmherzigen Schwestern geleistet hat.

Demgemäß stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Dem Josef Thomann sei die in provisorischer Eigenschaft in der Zeit vom 9. October 1875 bis Ende November 1883 dem Lande geleistete Dienstzeit von 8 Jahren 2 Monaten bei Bemessung der Pension anzurechnen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun Petition Nr. 51.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl:** Der provisorische landschaftliche Kanonier Michael Mock bittet um Zugestehung einer Pension.

Michael Mock wurde mit Decret vom 4. Dec. 1866 als Kanonier in den Dienst der Landschaft aufgenommen. Nachdem im Jahre 1882 die Auflösung des landschaftlichen Kanoniercorps erfolgte, wurde Mock provisionirt mit Anrechnung von 16 Dienstjahren mit einer Provision von 51 fl. 10 kr. jährlich. Er beruft sich darauf, daß er mit diesem Betrage sein Auskommen nicht finden könne, daß die landschaftlichen Feuerwächter begünstigter seien, und daß er auch in dieser Eigenschaft theilweise gedient hat. Der Finanz-Ausschuß war nicht in der Lage, auf das Petit ohneweiters einzugehen, weil es noch mehr derlei landschaftliche Kanoniere gibt, welche dann ähnliche Begehren zu stellen sich veranlaßt finden würden.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Die Petition Nr. 51 des Michael Mock werde dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung, event. Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun, über Petition Nr. 84 zu referiren.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl:** Der pensionirte landschaftl. Bibliotheks-Scriptor Thomas Janežić bittet um Erhöhung seiner Pension von 1140 fl. auf 1200 fl.

In der Session vom Jahre 1887 wurde in Folge einer Petition des Herrn Thomas Janežić sein Ruhegehalt erhöht. Es wurde ihm nämlich damals die Einrechnung des Theuerungsbeitrages von 200 fl. in seine Pension bewilligt und in Folge dessen sein Ruhegehalt

von 980 fl. auf 1140 fl. erhöht; mit Rücksicht auf diese erst vor Kurzem stattgefundene Erhöhung sieht sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt zu beantragen (liest):

„Das Ansuchen des Thomas Janežic (Petition Nr. 84) werde abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun die Petition Nr. 87.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Rienzl:** Die sämtlichen Landesbeamten bitten um Auflassung der Activitätszulage und Umwandlung derselben in ein in die Pension einberechenbares Quartiergeld.

Die Landesbeamten begründen ihr Ansuchen damit, daß es im höchsten Grade schmerzlich sei, wenn ein Beamter, der durch 40 Jahre treu gedient und alt und hilfsbedürftig geworden sei, dann mit geringeren Bezügen auskommen müsse, als während der Activität, ferner damit, daß die Landesbeamten im Vergleiche mit den Staats- und Gemeindebeamten überhaupt in ihren Bezügen schlechter gestellt seien. Sie erbieten sich, wenn der hohe Landtag auf diese Umwandlung der Activitätszulage in ein in die Pension einrechenbares Quartiergeld eingehe, die Percentualbeträge von dieser Quartiergeldquote, welche die Beamten nach der bestehenden Pensionsnorm in den Landesfond abzuführen haben, im doppelten Betrage zu leisten. Bekanntlich zahlen die Landesbeamten jetzt bei der Anstellung und Erhöhung ihres Gehaltes 10 Percent und Jahr für Jahr von ihren Bezügen 2 Percent in den Pensionsfond und der Landesfond zahlt in den Pensionsfond einen ganz gleichen Betrag, d. h. einen Betrag, welcher den von den Beamten zu leistenden Carenztaxen gleichkommt. Durch das Anerbieten, daß sie diese Taxen in Ansehung des künftigen Quartiergeldes in einem doppelten Betrage leisten wollen, sind sie der Ansicht, daß in Folge der Gewährung ihres Ansuchens der Landesfond nicht im geringsten belastet wird.

Was vor Allem die Behauptung anbelangt, daß der Landesbeamte nach einer vierzigjährigen Dienstzeit, wenn er in den Ruhestand übertritt, übler daran ist, als während der Activität, daß das unbillig sei, so muß vor Allem bemerkt werden, daß die Landtschaft bei Einführung der Activitätszulage sich den Staat zum Vorbilde genommen hat, welcher für seine Beamten die Activitätszulage eingeführt hat und der Staat hat sich bei dieser Einführung vorzüglich durch den Gedanken leiten lassen, daß die Beamten während der activen Dienstleistung deshalb auf höhere Bezüge anstehen, als bei ihrem Uebertritte in den Ruhestand, weil ja ein jüngerer Beamte, der noch für eine unverjorgte Familie zu sorgen

hat, jedenfalls einen größeren Aufwand braucht, als ein bereits älterer, dessen Kinder auch schon versorgt sein dürften.

Ueber den Umstand, ob die Landesbeamten wirklich schlechter gestellt sind, als die Staatsbeamten und Gemeindebeamten gleicher Kategorie hat der Finanz-Ausschuß sich nicht sofort die Ueberzeugung verschaffen können und ebenso wenig war dies der Fall hinsichtlich der Berechnung, die von den Landesbeamten in ihrer Petition aufgestellt wird und in welcher nachgewiesen werden soll, daß, wenn die Landesbeamten künftig vom Quartiergeld die Zahlung der Carenztaxen im doppelten Ausmaße leisten, der Landesfond durch die Zugestehung der Einrechenbarkeit des Quartiergeldes in die Pension in keiner Weise belastet wird. Bevor der Ausschuß in der Lage gewesen wäre, einen Antrag auf Gewährung zu stellen, hätte er sich über diese beiden Punkte eher eine Ueberzeugung verschaffen müssen.

Da dies nicht der Fall ist, sieht sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Die Petition Nr. 87 der Landesbeamten werde dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor Montag, den 24. September 1888, um 10 Uhr Vormittag (Zustimmung), und als

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden (Beilage Nr. 83).

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, pag. 10—14), betreffend das Sanitätswesen in den Gemeinden (Beilage Nr. 78).

3. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses (Seite 56 und 57), betreffend das Versicherungswesen (Beilage Nr. 79).

4. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petitionen Nr. 62 der Bezirks- und Gemeindevertretung Luttenberg und 32 Gemeindevertretungen des Bezirkes Luttenberg und Oberradersburg, Nr. 92 des Bezirks-Ausschusses Friedau, Nr. 100 der Gemeinde Galuschaf und Nr. 107 der Gemeinde Friedau um Subvention einer normalspurigen Local-Eisenbahn von Radersburg nach Luttenberg (Beilage Nr. 81).

5. Bericht und Antrag des Finanz=Ausschusses über Beilage Nr. 4: Rechnungs=Abschluß der steierm. Landesfonde für das Jahr 1887 (Beilage Nr. 37).

6. Anträge des Finanz=Ausschusses über die Berichte des Landes=Ausschusses (Beilage Nr. 1 und 2): Rechnungs=Abschluß des steierm. Schullehrer=Pensions=fondes für das Jahr 1887 und Voranschlag desselben Fonds für das Jahr 1889 (Beilage Nr. 47).

7. Berichte des Gemeinde- und Eisenbahn=Ausschusses über Petitionen.

Ich habe zu verkünden, daß der Unterrichts=Ausschuß heute nach der Landtags=sitzung im Bureau des Herrn Landes=Ausschuß=Beisitzers Dr. Ritter v. Schreiner eine Sitzung abhält.

Der Petitions=Ausschuß hält heute nach der Landtags=sitzung eine Sitzung ab.

Das Subcomité für den Waldbankauf hält heute nach der Landtags=sitzung im Bureau des Herrn Landes=Ausschuß=Beisitzers Freiherrn v. Berg eine Sitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)